



WE CARE ABOUT FOOTBALL

## UEFA-Organisationsreglement

Ausgabe 2019



---

# Inhaltsverzeichnis

Präambel	8
<b>I - Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>9</b>
Artikel 1 Abkürzungen und Begriffsdefinitionen	9
Artikel 2 Geltungsbereich	9
Artikel 3 Organisationsstruktur der UEFA	10
<b>II - UEFA-Dringlichkeitsausschuss</b>	<b>11</b>
Artikel 4 Zusammensetzung und Verwaltung	11
Artikel 5 Befugnisse	11
Artikel 6 Einberufung und Vorsitz	11
Artikel 7 Beschlussfassung	12
Artikel 8 Protokoll	12
Artikel 9 Berichterstattung	12
<b>III - Strategischer Beirat für Berufsfußball der UEFA</b>	<b>13</b>
Artikel 10 Zusammensetzung	13
Artikel 11 Aufgaben und Zielsetzungen	13
Artikel 12 Einberufung, Vorsitz, Teilnahme und Sitzungskalender	14
Artikel 13 Arbeitsgruppen	14
Artikel 14 Verfahren, Befugnisse und Berichterstattung	15
Artikel 15 Protokoll	15
Artikel 16 Weitere anwendbare Bestimmungen	15
<b>IV - UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse</b>	<b>16</b>
<b>A. UEFA-Kommissionen</b>	<b>16</b>
Artikel 17 Zusammensetzung, Vertretung und Vorsitz	16
Artikel 18 Kommission für Landesverbände	16
Artikel 19 Finanzkommission	17
Artikel 20 Schiedsrichterkommission	18
Artikel 21 Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe	19
Artikel 22 Kommission für Klubwettbewerbe	20
Artikel 23 Kommission für Junioren- und Amateurfußball	21
Artikel 24 Kommission für Frauenfußball	21
Artikel 25 Kommission für Futsal und Beach Soccer	22
Artikel 26 HatTrick-Kommission	22
Artikel 27 Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung	23
Artikel 28 Klublizenzierungskommission	23

---

Artikel 29	Kommission für Stadien und Sicherheit	23
Artikel 30	Medizinische Kommission	24
Artikel 31	Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler	24
Artikel 32	Kommission für Rechtsfragen	25
Artikel 33	Beratungskommission für Marketingfragen	25
Artikel 34	Medienkommission	25
Artikel 35	Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung	26
Artikel 36	Fußballkommission	27
<b>B. UEFA-Expertenausschüsse</b>		<b>28</b>
Artikel 37	Zusammensetzung und Anforderungen	28
Artikel 38	Vorsitz und Berichterstattung	28
Artikel 39	Ausschuss der Verwaltungsexperten	28
Artikel 40	Ausschuss für Stadionbau und -management	28
Artikel 41	Ausschuss für Breitenfußball	29
Artikel 42	Jira-Ausschuss	29
Artikel 43	Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention	29
Artikel 43 <sup>bis</sup>	Ausschuss für Schiedsrichterentwicklung	30
Artikel 44	Antidoping-Ausschuss	30
<b>C. Gemeinsame Bestimmungen</b>		<b>31</b>
Artikel 45	Ernennung, Amtsenthebung und Ersatz	31
Artikel 46	Zusammenarbeit, Unterstützung und Arbeitsgruppen	31
Artikel 47	Aufgaben des Vorsitzenden	32
Artikel 48	Koordinator	32
Artikel 49	Teilnahme und Sitzungskalender	33
Artikel 50	Tagesordnung	33
Artikel 51	Entscheidungsbefugnisse	34
Artikel 52	Büro	34
Artikel 53	Arbeitsprogramm	35
Artikel 54	Vertraulichkeit	35
Artikel 55	Unabhängigkeit und Loyalität	35
Artikel 56	Unterlagen und Sitzungssprache	35
Artikel 57	Medieninformation	36
Artikel 58	Maßnahmenprotokoll	36
Artikel 59	Ort der Sitzung	37
Artikel 60	Ethisches Verhalten, Professionalität und andere Pflichten	37
Artikel 61	Entschädigungen, Rückerstattung von Ausgaben und andere Leistungen	39

---

<b>V -</b>	<b>Spielbeauftragte und Ausbilder der UEFA</b>	<b>40</b>
	<b>A. UEFA-Spielbeauftragte</b>	<b>40</b>
	Artikel 62 Ernennung und Zusammenarbeit	40
	Artikel 63 Spieldelegierte	40
	Artikel 64 Schiedsrichterbeobachter	41
	Artikel 65 Stadion- und Sicherheitsverantwortliche	41
	Artikel 66 Dopingkontrolleure	42
	Artikel 67 Spielortverantwortliche	42
	Artikel 68 Medienverantwortliche	42
	<b>B. UEFA-Ausbilder</b>	<b>43</b>
	Artikel 69 Ernennung	43
	Artikel 70 Schiedsrichterausbilder	43
	Artikel 71 Trainerausbilder	43
	<b>C. Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>44</b>
	Artikel 72 Liste der Spielbeauftragten und Ausbilder	44
	Artikel 73 Mandatsverträge	44
	Artikel 74 Weitere anwendbare Bestimmungen	44
<b>VI -</b>	<b>UEFA-Kommission für Governance und Compliance</b>	<b>45</b>
	Artikel 75 Zusammensetzung	45
	Artikel 76 Pflichten	45
	Artikel 77 Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration und externen Beratern	46
	Artikel 78 Berichterstattung	47
<b>VII -</b>	<b>UEFA-Vergütungskommission</b>	<b>48</b>
	Artikel 79 Zusammensetzung	48
	Artikel 80 Pflichten	48
<b>VIII -</b>	<b>UEFA-Generalsekretär und -Administration</b>	<b>49</b>
	Artikel 81 Aufgaben	49
	Artikel 82 Berichterstattung	49
	Artikel 83 Organisationsstruktur der UEFA-Administration	49
<b>IX -</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>50</b>
	Artikel 84 Maßgebende Fassung	50
	Artikel 85 Anhang	50
	Artikel 86 Unvorhergesehene Fälle	50
	Artikel 87 Ausführungsbestimmungen	50

---

Artikel 88 Disziplinarwesen	50
Artikel 89 Genehmigung, Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung	50
Anhang A - Organigramm der UEFA (vgl. Artikel 3)	51



---

## Präambel

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Bst. b und d, Art. 25, Art. 30 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2, Art. 37 Abs. 4, Art. 38 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 1 der UEFA-Statuten wurde folgendes Reglement verabschiedet:

---

---

# I - Allgemeine Bestimmungen

---

## Artikel 1 Abkürzungen und Begriffsdefinitionen

---

- <sup>1</sup> Im vorliegenden Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:
  - a. ECA: Europäische Klubvereinigung;
  - b. EPFL: Verein der europäischen Berufsfußballligen (Association of European Professional Football Leagues);
  - c. FIFPro: Internationale Föderation der Gewerkschaften von Berufsfußballspielern (Fédération internationale des footballeurs professionnels);
  - d. SBBF: Strategischer Beirat für Berufsfußball der UEFA.
- <sup>2</sup> Im vorliegenden Reglement gelten folgende Definitionen:
  - a. als Mitglied einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses gelten: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der/die Vizevorsitzende/n und die ordentlichen Mitglieder (einschließlich etwaiger beigezogener Mitglieder und Beobachter);
  - b. als UEFA-Spielbeauftragte gelten die folgenden von der UEFA mit der jeweiligen Funktion beauftragten Personen: Spieldelegierter, Schiedsrichterbeobachter, Stadion- und Sicherheitsverantwortlicher, Dopingkontrollleur, Spielortverantwortlicher und Medienverantwortlicher;
  - c. als UEFA-Ausbilder gelten die folgenden von der UEFA mit der jeweiligen Funktion beauftragten Personen: Schiedsrichterausbilder und Trainerausbilder.
- <sup>3</sup> In diesem Reglement verwendete männliche Formen beziehen sich auch auf Frauen.

---

## Artikel 2 Geltungsbereich

---

- <sup>1</sup> Im vorliegenden Reglement werden die Organisationsstruktur der UEFA festgesetzt und insbesondere folgende Bereiche geregelt:
  - a. Pflichtenheft des UEFA-Dringlichkeitsausschusses (Artikel 4-9);
  - b. Pflichtenheft des SBBF (Artikel 10-16);
  - c. Pflichtenhefte der UEFA-Kommissionen und UEFA-Expertenausschüsse (Artikel 17-61);
  - d. Pflichtenhefte der UEFA-Spielbeauftragten und der UEFA-Ausbilder (Artikel 62-74);
  - e. Bestimmungen betreffend die UEFA-Kommission für Governance und Compliance und die UEFA-Vergütungskommission (Artikel 75-80);

- 
- f. Aufgaben des UEFA-Generalsekretärs und der UEFA-Administration (Artikel 81-83).
  - <sup>2</sup> Die Organisation der UEFA-Rechtspflegeorgane ist nicht im vorliegenden Reglement, sondern in *der UEFA-Rechtspflegeordnung* und in den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* geregelt.

---

### Artikel 3 Organisationsstruktur der UEFA

---

Eine Übersicht der Organisationsstruktur der UEFA gibt das Organigramm im Anhang des vorliegenden Reglements.

---

## II - UEFA-Dringlichkeitsausschuss

*(Gestützt auf Art. 25 der UEFA-Statuten)*

---

### Artikel 4 Zusammensetzung und Verwaltung

---

- 1 Der Dringlichkeitsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern des ordnungsgemäß gewählten Exekutivkomitees zusammen. Es sind dies:
  - a. der UEFA-Präsident;
  - b. der erste Vizepräsident;
  - c. der UEFA-Schatzmeister und
  - d. zwei von Fall zu Fall vom UEFA-Präsidenten ernannte zusätzliche Mitglieder des Exekutivkomitees.
- 2 In Abwesenheit einer der oben genannten Personen wird diese von einem UEFA-Vizepräsidenten vertreten.
- 3 Der Generalsekretär ist für die Verwaltung des Dringlichkeitsausschusses zuständig.

---

### Artikel 5 Befugnisse

---

- 1 Der Dringlichkeitsausschuss ist befugt, zwischen den Sitzungen des Exekutivkomitees über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Exekutivkomitees fallen, einen endgültigen Beschluss zu fassen und diesen umzusetzen.
- 2 Der Dringlichkeitsausschuss kann Beschlüsse in Sitzungen oder, falls kein Mitglied eine Sitzung verlangt, mittels Telefonkonferenz oder auf dem Korrespondenzweg fassen.
- 3 Der Dringlichkeitsausschuss kann auch bei der Vorbereitung von Geschäften, mit denen sich das Exekutivkomitee befasst, mitwirken.

---

### Artikel 6 Einberufung und Vorsitz

---

- 1 Der UEFA-Präsident beruft den Dringlichkeitsausschuss per Telefon, E-Mail oder Fax ein.
- 2 Der UEFA-Präsident leitet die Sitzungen des Dringlichkeitsausschusses.
- 3 In Abwesenheit des UEFA-Präsidenten beruft der erste UEFA-Vizepräsident den Dringlichkeitsausschuss ein und/oder leitet dessen Sitzungen.

---

## Artikel 7 Beschlussfassung

---

- 1 Für die Beschlüsse des Dringlichkeitsausschusses ist eine einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- 2 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

---

## Artikel 8 Protokoll

---

- 1 Über die Beratungen und Beschlüsse des Dringlichkeitsausschusses wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Exekutivkomitees vor der nächsten Sitzung zugeschickt.
- 2 Der Generalsekretär beauftragt ein Mitglied der UEFA-Administration mit der Protokollführung.
- 3 Das Protokoll enthält Datum, Ort und Teilnehmer der Sitzung des Dringlichkeitsausschusses, die Tagesordnung, die Beratungen sowie die gefassten Beschlüsse.
- 4 Das Protokoll wird sowohl vom Vorsitzenden als auch vom mit der Protokollführung beauftragten Mitglied der UEFA-Administration datiert und unterzeichnet.

---

## Artikel 9 Berichterstattung

---

Das Exekutivkomitee wird bei seiner nächsten Sitzung über die Umsetzung der vom Dringlichkeitsausschuss gefassten Beschlüsse informiert.

---

## III - Strategischer Beirat für Berufsfußball der UEFA

(Gestützt auf Art. 35 der UEFA-Statuten)

---

### Artikel 10 Zusammensetzung

---

- 1 Der SBBF setzt sich zusammen aus:
  - a. vier UEFA-Vizepräsidenten, die die Interessen der UEFA-Mitgliedsverbände sowie die allgemeinen Interessen der UEFA als Führungsinstanz des europäischen Fußballs vertreten;
  - b. vier für ein zweijähriges Mandat gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der europäischen Berufsfußballigen;
  - c. vier für ein zweijähriges Mandat gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der an den UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Klubs;
  - d. vier für ein zweijähriges Mandat gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Spielergewerkschaft, die die Interessen von Berufsfußballern in Europa vertritt.
- 2 In Übereinstimmung mit Artikel 3<sup>bis</sup> der *UEFA-Statuten* anerkennt die UEFA derzeit die EPFL (für die Ligen), die ECA (für die Klubs) und die FIFPro Division Europe (für die Spieler).
- 3 Die Vertreter der EPFL, der ECA und der FIFPro Division Europe müssen in ihrer jeweiligen nationalen Liga, ihrem Klub bzw. ihrer Spielerorganisation ein aktives Amt innehaben. Erfüllt ein Vertreter diese Anforderung zu einem bestimmten Zeitpunkt während seines Mandats nicht mehr, wird er durch einen anderen von seiner jeweiligen Gruppe gewählten Vertreter ersetzt.

---

### Artikel 11 Aufgaben und Zielsetzungen

---

- 1 Der SBBF:
  - a. sucht nach Lösungen im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen des europäischen Fußballs, insbesondere durch die Prüfung einer möglichen Schaffung einer Europäischen Berufsfußball-Charta;
  - b. behandelt die Problematik des sozialen Dialogs im europäischen Berufsfußball;
  - c. arbeitet mit den bestehenden Berufsfußball-Beratungsgremien zu aktuellen Themen zusammen;
  - d. gewährleistet den Zusammenhalt der Fußballfamilie bestehend aus Berufs- und Amateurfußball, die innerhalb der vorhandenen Sportstrukturen und des Pyramidensystems nebeneinander bestehen;

- 
- e. bespricht die Ansichten der Klubs, Ligen, Spieler und UEFA-Mitgliedsverbände und informiert das Exekutivkomitee entsprechend.
  - 2 Die Diskussionsthemen des SBBF werden von dessen Mitgliedern bestimmt und können folgende Punkte umfassen:
    - a. UEFA-Klubwettbewerbe und deren Spielkalender;
    - b. Stellung der Profivereine innerhalb des internationalen Fußballumfeldes;
    - c. finanzielle und kommerzielle Aspekte des europäischen Fußballs;
    - d. Angelegenheiten betreffend die Europäische Union.
  - 3 Diskussionen werden unter Sicherstellung der vollständigen Transparenz gegenüber den UEFA-Mitgliedsverbänden geführt. Alle Tätigkeiten werden demokratisch und in gegenseitigem Vertrauen durchgeführt.
  - 4 Der Zweck des SBBF als Beratungsgremium besteht darin, Empfehlungen an das Exekutivkomitee abzugeben, unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse sämtlicher von der UEFA anerkannten Interessengruppen des europäischen Fußballs.

---

## Artikel 12 Einberufung, Vorsitz, Teilnahme und Sitzungskalender

---

- 1 Die Sitzungen des SBBF werden vom UEFA-Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom ersten UEFA-Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- 2 Immer bei den Sitzungen anwesend sind der Generalsekretär und/oder sein Stellvertreter und nach Bedarf Mitglieder der UEFA-Administration.
- 3 Die Sitzungen des SBBF finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorsitzende kann jedoch Dritte dazu einladen:
  - a. Sitzungen regelmäßig als Beobachter beizuwohnen;
  - b. Sitzungen oder Teilen davon beizuwohnen, falls er dies aufgrund der Tagesordnung für notwendig erachtet.
- 4 Der Sitzungskalender wird vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Dringlichkeit der zu behandelnden Angelegenheiten festgelegt. In der Regel findet zweimal im Jahr eine Sitzung des SBBF statt.

---

## Artikel 13 Arbeitsgruppen

---

- 1 Bei Bedarf kann der SBBF Arbeitsgruppen für die Ausführung spezifischer Aufgaben oder die Prüfung spezifischer Punkte einsetzen (zum Beispiel Plattform für den sozialen Dialog zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Fußball).
- 2 Solche Arbeitsgruppen können Teilnehmer umfassen, die nicht Mitglied des SBBF sind.

---

## Artikel 14 Verfahren, Befugnisse und Berichterstattung

---

- <sup>1</sup> Empfehlungen des SBBF an das Exekutivkomitee erfordern die einstimmige Unterstützung der vier Gruppen, aus der sich dieser zusammensetzt.
- <sup>2</sup> Bevor Empfehlungen an das Exekutivkomitee abgegeben werden, können die Mitglieder des SBBF ihre jeweiligen Gruppen konsultieren, um eine etwaige Stellungnahme des SBBF bestätigen zu lassen.
- <sup>3</sup> Das Exekutivkomitee wird vom Vorsitzenden des SBBF über die besprochenen Angelegenheiten informiert, selbst wenn diese nicht einstimmig von den vier Gruppen, aus denen sich der SBBF zusammensetzt, unterstützt werden.

---

## Artikel 15 Protokoll

---

- <sup>1</sup> Über die Beratungen und Empfehlungen des SBBF wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des SBBF vor der nächsten Sitzung zugeschickt.
- <sup>2</sup> Der Generalsekretär beauftragt ein Mitglied der UEFA-Administration mit der Protokollführung.
- <sup>3</sup> Das Protokoll enthält Datum, Ort und Teilnehmer der Sitzung des SBBF, die Tagesordnung, die Beratungen und die beschlossenen Empfehlungen.
- <sup>4</sup> Das Protokoll wird sowohl vom Vorsitzenden als auch vom mit der Protokollführung beauftragten Mitglied der UEFA-Administration datiert und unterzeichnet.

---

## Artikel 16 Weitere anwendbare Bestimmungen

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 46, 47 Abs. 1 und 2, 48, 49 Abs. 1, 50, 53 bis 57 und 59 bis 61 analog für den SBBF.

---

## IV - UEFA-Kommissionen und –Expertenausschüsse

*(Gestützt auf Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 3 der UEFA-Statuten)*

### A. UEFA-Kommissionen

---

#### Artikel 17 Zusammensetzung, Vertretung und Vorsitz

---

- <sup>1</sup> Sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, setzen sich die UEFA-Kommissionen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  - a. einem Vorsitzenden;
  - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. der Anzahl Vizevorsitzender und ordentlicher Mitglieder, die für das problemlose Funktionieren der jeweiligen Kommission als notwendig erachtet wird (einschließlich der Vertreter verschiedener Interessenträger des europäischen Fußballs gemäß der spezifischen Vereinbarungen zwischen der UEFA und dem jeweiligen Interessenträger).
- <sup>2</sup> Bei Bedarf kann das Exekutivkomitee für eine Kommission zusätzliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) beiziehen.
- <sup>3</sup> Ein UEFA-Mitgliedsverband kann in einer Kommission nicht durch mehrere Mitglieder vertreten sein (von dieser Regel ausgenommen sind beigezogene Mitglieder).
- <sup>4</sup> Jeder UEFA-Mitgliedsverband hat auf alle UEFA-Kommissionen verteilt mindestens zwei Vertreter.
- <sup>5</sup> In Abwesenheit des Vorsitzenden oder falls dieser an einer Sitzung oder einem Teil einer Sitzung aufgrund eines Interessenkonflikts nicht teilnahmeberechtigt ist, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden aus einem dieser Gründe nicht vertreten, übernimmt der ranghöchste verfügbare Vizevorsitzende die Vertretung.

---

#### Artikel 18 Kommission für Landesverbände

---

- <sup>1</sup> Die Kommission für Landesverbände kümmert sich um die Beziehungen zwischen der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden und insbesondere um:
  - a. Entwicklung der Beziehungen der UEFA zu ihren Mitgliedsverbänden;
  - b. Probleme innerhalb einzelner oder zwischen UEFA-Mitgliedsverbänden;
  - c. Probleme im Zusammenhang mit dem Aufnahmegesuch zur UEFA-Mitgliedschaft;

- 
- d. etwaige außerordentliche Situationen, die eine Suspension eines UEFA-Mitgliedsverbands in Übereinstimmung mit den *UEFA-Statuten* rechtfertigen würden;
  - e. Zusammenarbeit mit politischen Behörden sowie Behandlung von Fällen ungerechtfertigter politischer oder anderer Einmischung;
  - f. Beratung und Unterstützung von UEFA-Mitgliedsverbänden in Angelegenheiten betreffend ihre interne Organisation (auf Anfrage);
  - g. Organisation von Workshops und Seminaren zur Verbesserung der Standards in der Administration der UEFA-Mitgliedsverbände (in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen);
  - h. Entscheidungen über Maßnahmen zur Lösung von Problemen innerhalb der Mitgliedsverbände aufgrund außerordentlicher Umstände;
  - i. Überwachung der korrekten Umsetzung des Geschäftsentwicklungsprogramms von UEFA GROW zur Unterstützung der strategischen und systematischen Entwicklung der UEFA-Mitgliedsverbände;
  - j. Diskussionen betreffend die Bedürfnisse der UEFA-Mitgliedsverbände und die diesbezüglich anzuwendenden Strategien wie das Programm für Verbandsspitzen sowie Empfehlungen der Portfolio-Halter an das Exekutivkomitee.
- 2 Die Kommission für Landesverbände überwacht die korrekte Umsetzung des UEFA-Unterstützungsprogramms ASSIST für Konföderationen wie vom UEFA-Exekutivkomitee festgelegt.
- 3 Die Kommission für Landesverbände kann in ihrer Arbeit vom Ausschuss der Verwaltungsexperten unterstützt werden.

---

## Artikel 19 Finanzkommission

---

- 1 Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus:
- a. einem Vorsitzenden, und zwar dem UEFA-Schatzmeister, der vom Exekutivkomitee (auf Vorschlag des Präsidenten) zu diesem Zweck und mit demselben Status wie ein UEFA-Vizepräsident ernannt wird;
  - b. mindestens zwei anderen Mitgliedern.
- 2 Die Finanzkommission berät und unterstützt das Exekutivkomitee bezüglich des Finanzmanagements der UEFA, insbesondere in folgenden Bereichen:
- a. Finanzberichterstattung an das Exekutivkomitee und den Kongress;
  - b. Budgetierung und Prognose (strategischer Finanzausblick);
  - c. Vermögens- und finanzielles Risikomanagement;
  - d. Anlagepolitik (einschließlich Immobilien);
  - e. Agenturverträge in Bezug auf die Spitzenwettbewerbe;

- f. Nachbereitung des von der Revisionsstelle verfassten Management Letters;
  - g. Good Financial Governance und Transparenz;
  - h. internes Kontrollsystem.
- 3 Das Exekutivkomitee lenkt die Finanzkommission bezüglich ihrer Zielsetzungen und Prioritäten.
- 4 Die Finanzkommission koordiniert ihre Arbeit mit der Revisionsstelle.

---

## Artikel 20 Schiedsrichterkommission

---

- 1 Die Schiedsrichterkommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der Anzahl Vizevorsitzender und/oder ordentlicher Mitglieder, die für das reibungslose Funktionieren dieser Kommission als notwendig erachtet wird.
- 2 Das UEFA-Exekutivkomitee ernannt einen obersten Schiedsrichterverantwortlichen, der Vorsitzender der Kommission ist, und vier Schiedsrichterverantwortliche, von denen einer der Vizevorsitzende der Kommission ist. Die Schiedsrichterverantwortlichen sind Mitglieder der UEFA-Schiedsrichterkommission und haben folgende Hauptaufgaben:
- a. Festlegung der technischen Strategie für das europäische Schiedsrichterwesen;
  - b. Ernennung von Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachtern für UEFA-Wettbewerbe, Festlegung von Richtlinien für deren Ernennung und Bewertung sowie Überwachung ihrer Leistungen;
  - c. Einteilung der internationalen Schiedsrichter in die bestehenden UEFA-Kategorien mit einer Aktualisierung mindestens einmal im Jahr;
  - d. Festlegung von Entwicklungszielen und Durchführung von Ausbildungsprogrammen, um Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Futsal-Schiedsrichter, Schiedsrichterausbilder und Schiedsrichterbeobachter aus- und weiterzubilden, mit dem Ziel, eine korrekte, einheitliche und konsistente Anwendung der *Spielregeln* zu gewährleisten;
  - e. Entwicklung des Schiedsrichterwesens in den UEFA-Mitgliedsverbänden durch die Anwendung der *UEFA-Konvention zur Ausbildung und Organisation von Schiedsrichtern* (nachfolgend UEFA-Schiedsrichterkonvention).
- 3 Die Schiedsrichterkommission:
- a. unterstützt die Schiedsrichterverantwortlichen bei der Ernennung von Schiedsrichtern für UEFA-Wettbewerbe und der Bewertung und Einteilung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter in Kategorien;
  - b. beteiligt sich an Förderprogrammen zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten, Futsal-Schiedsrichtern, Schiedsrichterausbildern und Schiedsrichterbeobachtern durch, um eine

---

korrekte, einheitliche und konsistente Anwendung der *Spielregeln* sicherzustellen;

- c. entdeckt und fördert verheißungsvolle internationale Schiedsrichtertalente;
  - d. unterstützt die Schiedsrichterverantwortlichen bei der Entwicklung des Schiedsrichterwesens innerhalb der UEFA-Mitgliedsverbände durch die Umsetzung der *UEFA-Schiedsrichterkonvention*;
  - e. prüft Vorschläge des Ausschusses für Schiedsrichterentwicklung;
  - f. prüft Vorschläge des Ausschusses für die Schiedsrichterkonvention;
  - g. prüft Änderungsvorschläge für die *Spielregeln*;
  - h. schlägt Mitglieder für die Liste der Schiedsrichterausbilder, die Liste der Schiedsrichterbeobachter, den Ausschuss für Schiedsrichterentwicklung und den Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention vor.
- 4 Die Schiedsrichterkommission wird in ihrer Arbeit von den Schiedsrichterausbildern, den Schiedsrichterbeobachtern, dem Ausschuss für Schiedsrichterentwicklung und dem Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention unterstützt.

---

## Artikel 21 Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe

---

- 1 Die Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe:
- a. tauscht Meinungen zu den bestehenden UEFA-Wettbewerben der A- und U21-Nationalmannschaften aus, einschließlich der Koordination mit FIFA-Wettbewerben;
  - b. erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden A- und U21-Nationalmannschaftswettbewerbe und die entsprechenden Reglemente;
  - c. bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Endrundenausrichter der UEFA-Fußball-Europameisterschaft und der UEFA-U21-Europameisterschaft;
  - d. überwacht die Qualifikationwettbewerbe und Endrunden der UEFA-Fußball-Europameisterschaft und der UEFA-U21-Europameisterschaft;
  - e. bietet Unterstützung bei der Festlegung der Auslosungsgrundsätze und überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen;
  - f. gibt Empfehlungen zum Format des WM-Qualifikationwettbewerbs ab;
  - g. tauscht Meinungen aus und gibt Empfehlungen ab betreffend den internationalen Spielkalender.
- 2 Das Exekutivkomitee ernennt zusätzliche beigezogene Mitglieder der Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe aus den Reihen der Ausrichterverbände der UEFA-Fußball-Europameisterschafts-Endrunde und/oder der UEFA-U21-Europameisterschafts-Endrunde.

---

## Artikel 22 Kommission für Klubwettbewerbe

---

- <sup>1</sup> Die Kommission für Klubwettbewerbe setzt sich aus einem Vorsitzenden sowie der Anzahl stellvertretender Vorsitzender (alle Mitglieder des Exekutivkomitees), Vizevorsitzender und ordentlicher Mitglieder (einschließlich der ECA-Vertreter im Verwaltungsrat der UEFA Club Competitions SA) zusammen, die als notwendig für das problemlose Funktionieren der Kommission und in Übereinstimmung des mit der ECA vereinbarten Verfahrens erachtet wird.
- <sup>2</sup> Die Kommission für Klubwettbewerbe:
  - a. tauscht Meinungen zu den bestehenden UEFA-Klubwettbewerben aus und bespricht diesbezügliche Angelegenheiten, einschließlich finanzieller, Marketing- und Disziplinarfragen;
  - b. erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden UEFA-Klubwettbewerbe und die entsprechenden Reglemente; ist das Exekutivkomitee mit den Empfehlungen nicht einverstanden, verweist es die Angelegenheit zur Überarbeitung an die Kommission für Klubwettbewerbe zurück mit der Aufforderung, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Kommt es zu keiner Einigung, suchen der UEFA-Präsident und der Vorsitzende der ECA nach Treu und Glauben eine Lösung. Falls auch auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden kann, wird der Status Quo beibehalten, es sei denn, eine Änderung kann aus zwingenden Gründen nicht weiter aufgeschoben werden (in solch dringenden Fällen können jedoch nur vorläufige Entscheidungen getroffen werden);
  - c. prüft Berichte der UEFA Club Competitions SA zu UEFA-Klubwettbewerbsangelegenheiten und unterbreitet dem Exekutivkomitee gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen;
  - d. bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Austragungsorte der UEFA-Klubwettbewerbs-Endspiele;
  - e. legt Grundsätze für Fälle von Stadion- und/oder Stadtüberschneidungen fest;
  - f. schlägt Modelle für die Verteilung der Einnahmen aus den Klubwettbewerben vor;
  - g. überwacht die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Wettbewerbsphasen;
  - h. bietet Unterstützung bei der Festlegung der Auslosungsgrundsätze und überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen.

---

## Artikel 23 Kommission für Junioren- und Amateurfußball

---

Die Kommission für Junioren- und Amateurfußball:

- a. tauscht Meinungen zu aktuellen Junioren- (Jungen) und Amateurfußball-Themen (UEFA-U17- und -U19-Europameisterschaften sowie UEFA-Regionen-Pokal) aus;
- b. erarbeitet Vorschläge betreffend Änderungsvorschläge für die oben genannten Wettbewerbe und die entsprechenden Reglemente;
- c. bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Endrundenausrichter dieser Wettbewerbe;
- d. bietet Unterstützung im Zusammenhang mit den Programminhalten für Junioren- und Amateur-Konferenzen und -Kurse;
- e. überwacht die Qualifikationswettbewerbe und Endrunden der oben genannten Wettbewerbe;
- f. bietet Unterstützung bei der Festlegung der Auslosungsgrundsätze und überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen;
- g. bietet Unterstützung bei der Umsetzung des Förderprogramms für Junioren- und Amateurfußball.

---

## Artikel 24 Kommission für Frauenfußball

---

Die Kommission für Frauenfußball:

- a. tauscht Meinungen zu aktuellen Themen im Bereich des Frauenfußballs aus, insbesondere zu den UEFA-Frauenfußballwettbewerben;
- b. erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden Wettbewerbe und die entsprechenden Reglemente;
- c. bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Endrundenausrichter der UEFA-Frauen-Europameisterschaft, der UEFA-U19-Frauen-Europameisterschaft und der UEFA-U17-Frauen-Europameisterschaft;
- d. bietet Unterstützung im Zusammenhang mit den Programminhalten für Frauenfußball-Konferenzen und -Kurse;
- e. überwacht die UEFA-Frauen-Europameisterschaft, die UEFA Women's Champions League die UEFA-U19-Frauen-Europameisterschaft, die UEFA-U17-Frauen-Europameisterschaft und den europäischen Qualifikationswettbewerb für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft;
- f. bietet Unterstützung bei der Festlegung der Auslosungsgrundsätze und überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen;
- g. gibt Empfehlungen zum internationalen Spielkalender, einschließlich Vorschlägen für die Koordination der UEFA- und FIFA-Nationalmannschaftswettbewerbe ab;

- 
- h. bietet Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien und -programmen für den Mädchen- und Frauenfußball.

---

## Artikel 25 Kommission für Futsal und Beach Soccer

---

Die Kommission für Futsal und Beach Soccer:

- a. tauscht Meinungen zu aktuellen Futsal- und Beach-Soccer-Fragen aus, insbesondere zu UEFA-Futsal-Wettbewerben und Beach-Soccer-Wettbewerben;
- b. erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für die bestehenden Wettbewerbe und die entsprechenden Reglemente;
- c. bietet Unterstützung beim Auswahlverfahren für die Endrundenausrichter der UEFA-Futsal-Europameisterschaft, des UEFA-Futsal-Pokals und des Europäischen UEFA-U21-Futsal-Turniers, sobald vorhanden;
- d. bietet Unterstützung im Zusammenhang mit den Programminhalten für Futsal-Konferenzen und -Kurse;
- e. überwacht die UEFA-Futsal-Europameisterschaft, den UEFA-Futsal-Pokal, den europäischen Qualifikationswettbewerb für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft und die Entwicklung des Beach Soccer;
- f. bietet Unterstützung bei der Festlegung der Auslosungsgrundsätze und überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Auslosungen;
- g. erarbeitet Empfehlungen betreffend den europäischen Futsal-Spielkalender, einschließlich der Koordination mit FIFA-Wettbewerben;
- h. bietet Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung von Futsal-Entwicklungsstrategien und -programmen.

---

## Artikel 26 HatTrick-Kommission

---

<sup>1</sup> Die HatTrick-Kommission:

- a. schlägt die Grundsätze für das UEFA-HatTrick-Programm vor, das insbesondere die Entwicklung von Infrastrukturprojekten innerhalb der UEFA-Mitgliedsverbände und von Ausbildungsprogrammen für Fußballadministratoren umfasst;
- b. überwacht die Umsetzung des UEFA-HatTrick-Programms in Übereinstimmung mit dem *UEFA-HatTrick-Reglement* im Hinblick auf die Entwicklung und Verbesserung der Fußballinfrastruktur im Allgemeinen;
- c. führt Inspektions- und Kontrollbesuche durch, beteiligt sich an Ausbildungskursen und misst deren langfristige Auswirkungen für die einzelnen UEFA-Mitgliedsverbände.

- 
- <sup>2</sup> Die HatTrick-Kommission wird in ihrer Arbeit vom Ausschuss der Verwaltungsexperten unterstützt.

---

## Artikel 27 Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung

---

- <sup>1</sup> Die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung:
- überwacht die technischen und fußballerischen Unterstützungs- und Austauschprogramme der UEFA innerhalb der Mitgliedsverbände;
  - fördert den Informationsfluss bezüglich Training, Ausbildung und technische Berichterstattung;
  - unterstützt die technischen Berater und Ratgeber der UEFA;
  - überwacht die Entwicklung und Umsetzung der *UEFA-Trainerkonvention*;
  - überwacht die Breitenfußball- und Spielerentwicklung und insbesondere die *Breitenfußball-Charta*;
  - arbeitet mit der Allianz europäischer Fußballtrainer-Verbände zusammen.
- <sup>2</sup> Die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung wird in ihrer Arbeit vom Jira-Ausschuss, vom Ausschuss für Breitenfußball und von den UEFA-Trainerausbildern unterstützt.

---

## Artikel 28 Klublizenzierungskommission

---

Die Klublizenzierungskommission:

- überwacht die Umsetzung und das Erreichen der Ziele des UEFA-Klublizenzierungssystems;
- verfasst Änderungsvorschläge für das *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay*, einschließlich der Überarbeitung der geltenden Kriterien und der Aufstellung neuer Kriterien für Klubs;
- überwacht die Entwicklung der verschiedenen Verfahren betreffend die Lizenzgeber (Beurteilungsverfahren, Entscheidungsfindungsprozess);
- überwacht das Qualitätsmanagementsystem für Lizenzgeber, die von einem externen UEFA-Partner geprüft werden;
- berät in Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Angelegenheiten.

---

## Artikel 29 Kommission für Stadien und Sicherheit

---

- <sup>1</sup> Die Kommission für Stadien und Sicherheit:
- berät betreffend Entwicklung und Umsetzung von modernen Stadion- und Sicherheitskonzepten und -standards;

- 
- b. unterstützt die UEFA-Administration bei der Vorbereitung und Durchführung von Stadioninspektionsbesuchen, einschließlich Inspektionen der Austragungsorte für Endspiele und Endrunden;
  - c. erarbeitet Empfehlungen betreffend Änderungsvorschläge für *das UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* und *das UEFA-Sicherheitsreglement*;
  - d. überwacht relevante Entwicklungen in den Bereichen Stadien und Sicherheit.
- <sup>2</sup> Die Kommission für Stadien und Sicherheit wird in ihrer Arbeit vom Ausschuss für Stadionbau und -management unterstützt.

---

### Artikel 30 Medizinische Kommission

---

- <sup>1</sup> Die Medizinische Kommission:
- a. tauscht Meinungen zu aktuellen medizinischen Themen im Zusammenhang mit Fußball aus;
  - b. erarbeitet Vorschläge für die Behandlung von Verletzungen und Krankheiten im Zusammenhang mit Fußball;
  - c. entwickelt fußballbezogene medizinische Ausbildungsprogramme;
  - d. lanciert und überwacht Studien über Fußballverletzungen und damit verbundene Projekte;
  - e. überwacht das UEFA-Antidoping-Programm;
  - f. liefert Beiträge für die Publikation *Medicine Matters*;
  - g. organisiert alle vier Jahre eine medizinische Konferenz.
- <sup>2</sup> Die Medizinische Kommission wird in ihrer Arbeit bezüglich Dopingangelegenheiten vom Antidoping-Ausschuss unterstützt.

---

### Artikel 31 Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler

---

Die Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler:

- a. behandelt Angelegenheiten betreffend den Status und Transfer von Spielern und berät die FIFA entsprechend;
- b. behandelt Angelegenheiten betreffend die Tätigkeit von Spielervermittlern und berät die FIFA entsprechend;
- c. behandelt Angelegenheiten betreffend Spielvermittler und berät die FIFA entsprechend.

---

## Artikel 32 Kommission für Rechtsfragen

---

Die Kommission für Rechtsfragen:

- a. analysiert fußballspezifische Rechtsfragen und berät die UEFA entsprechend;
- b. erteilt Rechtsberatung betreffend die *Statuten* und Reglemente der UEFA sowie die Statuten und Reglemente der UEFA-Mitgliedsverbände;
- c. diskutiert und prüft nationale Gesetze mit Bezug zum Fußball;
- d. erteilt Rechtsberatung zu Streitigkeiten, in die die UEFA involviert ist;
- e. überwacht die Entwicklung der Rechtsetzung der Europäischen Union im Bereich des Sports im Allgemeinen und des Fußballs im Besonderen.

---

## Artikel 33 Beratungskommission für Marketingfragen

---

Die Beratungskommission für Marketingfragen:

- a. bespricht die allgemeine Marketingstrategie für sämtliche UEFA-Wettbewerbe zu Händen des Exekutivkomitees;
- b. berät in Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen der UEFA und ihren verschiedenen Marketing- und Medienpartnern;
- c. fördert den Austausch unter Nationalverbänden und/oder Klubs zu Marketing- und Medienangelegenheiten;
- d. überwacht die Entwicklung der Branche;
- e. bespricht Themen, die von anderen Kommissionen behandelt werden, jedoch auch die Marketing- und Medienaktivitäten der UEFA betreffen.

---

## Artikel 34 Medienkommission

---

Die Medienkommission:

- a. berät die UEFA hinsichtlich der Festlegung der organisatorischen Anforderungen für die Medienarbeit bei UEFA-Veranstaltungen, der Zusammenarbeit mit den Medienunternehmen, die über UEFA-Veranstaltungen berichten und der Öffentlichkeitsarbeit;
- b. erarbeitet Vorschläge für UEFA-Publikationen und bietet falls erforderlich Unterstützung bei deren Konzeption und Vorbereitung;
- c. überwacht die Verfahren für die Vorbereitung und Ausstellung der Akkreditierung von Medienschaffenden bei UEFA-Veranstaltungen;
- d. fördert die Zusammenarbeit mit internationalen Unternehmen aus dem Medienbereich;
- e. verfolgt die Entwicklungen im Medienbereich und unterbreitet Vorschläge zur Bewältigung neuer Herausforderungen;

- 
- f. behandelt alle Medienfragen, die die UEFA und den Fußball betreffen.

---

### Artikel 35 Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung

---

- <sup>1</sup> Die Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung:
- a. schlägt die fußballbezogene Strategie der UEFA im Bereich der sozialen Verantwortung sowie Aktivitäten für folgende Zielgruppen vor: UEFA-Mitgliedsverbände, Ligen, Klubs, Kluboffizielle, Spieler, Schiedsrichter, Fans, Nichtregierungsorganisationen und Medien;
  - b. schlägt Öffentlichkeitskampagnen für die Förderung des Respekts im europäischen Fußball vor;
  - c. macht Änderungsvorschläge für die Regeln der Respekt/Fairplay-Bewertung;
  - d. nominiert im Namen der UEFA Kandidaten für den jährlich verliehenen FIFA-Fairplay-Preis;
  - e. befasst sich mit sämtlichen Angelegenheiten in den Bereichen Ethik, Fairplay und soziale Verantwortung mit Bezug auf die UEFA und den europäischen Fußball.
- <sup>2</sup> Die Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung legt spezifische Richtlinien betreffend die Verteilung von Mitteln an die UEFA-Mitgliedsverbände und andere Organisationen im Rahmen der fußballbezogenen sozialen Verantwortung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze fest:
- a. sie teilt das jährlich vom UEFA-Exekutivkomitee festgelegte Budget für soziale Verantwortung auf folgende drei Kategorien auf:
    - i. Monaco-Wohltätigkeitsscheck;
    - ii. Haupt- und Ad-hoc-Partnerschaften im Bereich der sozialen Verantwortung;
    - iii. von Naturkatastrophen betroffene UEFA-Mitgliedsverbände;
  - b. sie verteilt die zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb eines Finanzjahres im Rahmen des festgelegten Budgets nach eigenem Ermessen auf diese drei Kategorien;
  - c. sie stellt durch eine enge Zusammenarbeit mit der UEFA-HatTrick-Kommission und der UEFA-Administration sicher, dass es zu keinen Überschneidungen mit unter das HatTrick-Programm fallenden Projekten kommt;
  - d. ihr ist es freigestellt, von Fall zu Fall über die Zuweisung verfügbarer Mittel an von Naturkatastrophen betroffene UEFA-Mitgliedsverbände zu entscheiden;
  - e. sie kann unter außergewöhnlichen Umständen oder aufgrund eines gehäuften Auftretens von Naturkatastrophen im selben Jahr der UEFA-Finanzkommission einen begründeten Antrag auf zusätzliche Mittel stellen, der vom UEFA-Exekutivkomitee genehmigt werden muss.

---

## Artikel 36 Fußballkommission

---

Die Fußballkommission:

- a. tauscht Meinungen betreffend Schutz und Weiterentwicklung des Fußballs aus;
- b. erarbeitet Empfehlungen zu Nationalmannschafts- und Klubangelegenheiten, zu den *Spielregeln*, zum Schutz und Image der Spieler und zu anderen fußballspezifischen Angelegenheiten, die einen Einfluss auf den Fußball haben;
- c. fungiert als Botschafter/Vertreter der UEFA bei Berufs-, Junioren- und Breitenfußballaktivitäten, Kursen und Konferenzen;
- d. bietet wenn nötig Unterstützung bei der Erarbeitung der technischen Berichte.

---

## B. UEFA-Expertenausschüsse

---

### Artikel 37 Zusammensetzung und Anforderungen

---

- <sup>1</sup> Die Expertenausschüsse setzen sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und der für das reibungslose Funktionieren des jeweiligen Ausschusses als notwendig erachteten Anzahl ordentlicher Mitglieder zusammen.
- <sup>2</sup> Um (wieder)ernannt werden zu können, müssen die Kandidaten für einen Expertenausschuss folgende Kriterien erfüllen:
  - a. jünger als 70 Jahre sein;
  - b. Erfahrung und Fachwissen im betreffenden Bereich mitbringen;
  - c. eine der offiziellen UEFA-Sprachen beherrschen (mündlich und schriftlich).

---

### Artikel 38 Vorsitz und Berichterstattung

---

- <sup>1</sup> Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende jedes Expertenausschusses werden vom Exekutivkomitee ernannt.
- <sup>2</sup> In Abwesenheit des Vorsitzenden oder falls dieser an einer Sitzung oder einem Teil einer Sitzung aufgrund eines Interessenkonflikts nicht teilnahmeberechtigt ist, wird er vom Vizevorsitzenden vertreten. Kann der Vizevorsitzende den Vorsitzenden aus einem dieser Gründe nicht vertreten, ernennen die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung einen Ad-hoc-Vorsitzenden.
- <sup>3</sup> Der Vorsitzende berichtet dem/den Vorsitzenden der Kommission(en), die der Ausschuss unterstützt, regelmäßig über die Arbeit seines Ausschusses.

---

### Artikel 39 Ausschuss der Verwaltungsexperten

---

- <sup>1</sup> Der Ausschuss der Verwaltungsexperten setzt sich aus Experten aus dem Bereich der Administration zusammen.
- <sup>2</sup> Der Ausschuss der Verwaltungsexperten unterstützt die Kommission für Landesverbände und die HatTrick-Kommission in ihrer Arbeit.

---

### Artikel 40 Ausschuss für Stadionbau und -management

---

- <sup>1</sup> Der Ausschuss für Stadionbau und -management setzt sich aus Experten in den Bereichen Bau und Management von Stadien zusammen.
- <sup>2</sup> Der Ausschuss für Stadionbau und -management unterstützt die Kommission für Stadien und Sicherheit in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. er schlägt Kriterien für den Bau und die Renovierung von Stadien vor;
  - b. er berät die UEFA-Mitgliedsverbände, Klubs oder Stadtbehörden beim Bau und bei der Renovierung von Stadien;

- c. er leitet von der UEFA organisierte Kurse oder Seminare bzw. nimmt daran teil;
- d. er macht Änderungsvorschläge für das *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement*;
- e. er ordnet Mitglieder für spezifische Aufgaben oder Besuche ab.

---

#### Artikel 41 Ausschuss für Breitenfußball

---

- 1 Der Ausschuss für Breitenfußball setzt sich aus Experten aus dem Bereich des Breitenfußballs zusammen.
- 2 Der Ausschuss für Breitenfußball unterstützt die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. er berät die UEFA, die UEFA-Mitgliedsverbände, Klubs oder Dritte in Breitenfußball-Angelegenheiten;
  - b. er überwacht, bewertet, unterstützt und entwickelt sämtliche Aspekte der *UEFA-Breitenfußball-Charta*.

---

#### Artikel 42 Jira-Ausschuss

---

- 1 Der Jira-Ausschuss setzt sich aus Experten aus dem Bereich der Trainerausbildung zusammen.
- 2 Der Jira-Ausschuss unterstützt die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. er berät die UEFA, die UEFA-Mitgliedsverbände, Klubs oder Dritte in Trainerausbildungs-Angelegenheiten;
  - b. er trägt zur Anwendung und Umsetzung der *UEFA-Trainerkonvention* bei.

---

#### Artikel 43 Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention

---

- 1 Der Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention setzt sich aus Experten aus den Bereichen Schiedsrichterwesen oder -ausbildung sowie Schiedsrichter-organisation zusammen.
- 2 Der Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention unterstützt die Schiedsrichterkommission in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. er berät die UEFA und die UEFA-Mitgliedsverbände in der Schiedsrichterorganisation;
  - b. er trägt zur Umsetzung der Schiedsrichterkonvention bei;
  - c. er prüft Aufnahmeanträge von UEFA-Mitgliedsverbänden zur Mitgliedschaft bei der Schiedsrichterkonvention;
  - d. er unterstützt die UEFA-Mitgliedsverbände in Schiedsrichterangelegenheiten mit dem Ziel, dass sie die Anforderungen für den Beitritt zur Schiedsrichterkonvention erfüllen;

- 
- e. er gibt auf der Grundlage der Bewertung der UEFA-Mitgliedsverbände Empfehlungen betreffend die Mitgliedschaft in der Schiedsrichterkonvention an die Schiedsrichterkommission ab;
  - f. er überwacht, dass die Mitglieder der Schiedsrichterkonvention die verlangten Anforderungen während der gesamten Dauer ihrer Mitgliedschaft erfüllen.

---

#### Artikel 43<sup>bis</sup> Ausschuss für Schiedsrichterentwicklung

---

- <sup>1</sup> Der Ausschuss für Schiedsrichterentwicklung setzt sich aus ehemaligen Spitzenschiedsrichtern zusammen, die in UEFA-Mitgliedsverbänden aktiv in der Schiedsrichterentwicklung tätig sind.
- <sup>2</sup> Der Ausschuss für Schiedsrichterentwicklung unterstützt die Schiedsrichterkommission in ihrer Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. er berät die Schiedsrichterkommission in Bezug auf bewährte Vorgehensweisen bei der Schiedsrichterausbildung und -entwicklung;
  - b. er unterstützt, im Auftrag der Schiedsrichterkommission, die UEFA-Mitgliedsverbände in Schiedsrichterausbildungsangelegenheiten;
  - c. er trägt dazu bei, dass einheitliche Standards im europäischen Schiedsrichterwesen und insbesondere eine konsistente Auslegung und Anwendung der *Spielregeln* sichergestellt werden;
  - d. er unterstützt die Schiedsrichterkommission bei UEFA-Endrunden;
  - e. er unterstützt die Schiedsrichterkommission bei UEFA-Schiedsrichterkursen;
  - f. er unterstützt die Schiedsrichterkommission beim Sammeln von Information zu den Leistungen internationaler Schiedsrichter auf nationaler Ebene.

---

#### Artikel 44 Antidoping-Ausschuss

---

- <sup>1</sup> Der Antidoping-Ausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern der Medizinischen Kommission, sieben externen Experten und zwei Beobachtern zusammen (der eine Beobachter wird von der EPFL, der andere von der FIFPro Division Europe ernannt).
- <sup>2</sup> Der Antidoping-Ausschuss unterstützt die Medizinische Kommission in ihrer Arbeit und unterbreitet dieser insbesondere Vorschläge betreffend das Antidoping-Programm und die Antidoping-Politik der UEFA.

---

## C. Gemeinsame Bestimmungen

---

### Artikel 45 Ernennung, Amtsenthebung und Ersatz

---

- 1 Die Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse werden vom Exekutivkomitee auf Vorschlag des UEFA-Präsidenten ernannt. Die UEFA-Mitgliedsverbände können dem UEFA-Präsidenten schriftlich Kandidaten für die Kommissionen und Expertenausschüsse vorschlagen. Die UEFA-Administration legt eine angemessene Frist für die Unterbreitung der Vorschläge fest.
- 2 Wird aufgrund des Rücktritts oder Todes eines Mitglieds ein Sitz in einer UEFA-Kommission oder einem UEFA-Expertenausschuss frei, kann das Exekutivkomitee für die verbleibende Dauer seines Mandats einen Ersatz bestimmen.
- 3 Das Exekutivkomitee ist auch befugt, ein Mitglied einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses seines Amtes zu entheben und bei Bedarf für die verbleibende Dauer seines Mandats zu ersetzen, beispielsweise in den folgenden Fällen:
  - a. auf begründeten Antrag des betroffenen UEFA-Mitgliedsverbands (z.B. wenn das betroffene Mitglied nicht mehr als Vertreter seines Verbands betrachtet werden kann, da es innerhalb des Verbands kein aktives Amt mehr innehat oder diesen verlassen hat); oder
  - b. wenn das betroffene Mitglied nach Ermessen des Exekutivkomitees seine Pflicht grob verletzt oder sich ungebührlich verhalten hat; oder
  - c. wenn das Mitglied zwei Sitzungen nacheinander ohne triftigen Grund fernbleibt.
- 4 Im Grundsatz wird nur ein Ersatz bestimmt, wenn das betroffene Mitglied Vizevorsitzender der Kommission oder Vorsitzender bzw. Vizevorsitzender des Expertenausschusses war. Außerdem kann ein Ersatz nur ernannt werden, wenn der betroffene UEFA-Mitgliedsverband dem UEFA-Präsidenten im Voraus einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet und dieser den Kandidaten anschließend dem Exekutivkomitee vorschlägt.

---

### Artikel 46 Zusammenarbeit, Unterstützung und Arbeitsgruppen

---

- 1 Die UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse arbeiten falls erforderlich mit den anderen UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen sowie mit den entsprechenden FIFA-Kommissionen zusammen.
- 2 Die UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse können in ihrer Arbeit von externen Experten unterstützt werden.
- 3 Die UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse können für die Behandlung spezifischer Themen Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen setzen sich aus einer begrenzten Anzahl Mitglieder der jeweiligen Kommission bzw. des jeweiligen Expertenausschusses zusammen. Externe Experten können zur

---

Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe eingeladen werden. Arbeitsgruppen erstatten der entsprechenden Kommission bzw. dem entsprechenden Expertenausschuss Bericht.

---

## Artikel 47 Aufgaben des Vorsitzenden

---

- 1 Der Vorsitzende einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses:
  - a. bereitet gemeinsam mit dem Koordinator Sitzungen der Kommission bzw. des Expertenausschusses vor (Tagesordnung, Einladung usw.);
  - b. leitet die Sitzungen der Kommission bzw. des Expertenausschusses;
  - c. leitet die Diskussionen und gewährleistet einen reibungslosen Ablauf der Sitzungen;
  - d. hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid;
  - e. genehmigt das Maßnahmenprotokoll;
  - f. leitet Medienkonferenzen;
  - g. informiert die Mitglieder der Kommission bzw. des Expertenausschusses unverzüglich über besondere Angelegenheiten.
- 2 Der Vorsitzende koordiniert Wortmeldungen. Er kann die Redezeit beschränken oder andere Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten.
- 3 Kann der Vorsitzende einer UEFA-Kommission seine Aufgaben nicht wahrnehmen, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden oder gegebenenfalls vom ranghöchsten verfügbaren Vizevorsitzenden vertreten. Kann der Vorsitzende eines UEFA-Expertenausschusses seine Aufgaben nicht wahrnehmen, wird er vom Vizevorsitzenden vertreten.

---

## Artikel 48 Koordinator

---

- 1 Der Generalsekretär bestimmt für jede UEFA-Kommission und jeden UEFA-Expertenausschuss einen Koordinator aus der UEFA-Administration. Er kann auch einen stellvertretenden Koordinator ernennen, der den Koordinator bei Abwesenheit vertritt.
- 2 Der Koordinator:
  - a. organisiert und bereitet gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Sitzungen der Kommission bzw. des Expertenausschusses vor;
  - b. verschickt im Namen des Vorsitzenden Einladungen für die Sitzungen;
  - c. bereitet Sitzungsunterlagen (einschließlich der endgültigen Tagesordnung) vor und verschickt sie in der Regel sieben Tage vor der Sitzung an die Teilnehmer;
  - d. fasst das Maßnahmenprotokoll und verschickt es in der Regel innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Sitzung an die Teilnehmer;

- e. führt die Mitgliederkartei;
- f. fungiert als Kontaktperson für die Mitglieder;
- g. überwacht die Zahlung von Rückerstattungen an die Mitglieder durch die UEFA-Administration.

---

## Artikel 49 Teilnahme und Sitzungskalender

---

- 1 Die Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen müssen persönlich zu Sitzungen erscheinen. Stellvertreter und/oder Begleitpersonen sind mit Ausnahme eines persönlichen Dolmetschers, der in der Dolmetschkabine Platz nimmt, nicht zu Sitzungen zugelassen.
- 2 Der UEFA-Präsident kann an Sitzungen der UEFA-Kommissionen und Expertenausschüsse teilnehmen. Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter nehmen an Sitzungen der UEFA-Kommissionen teil und können an Sitzungen der UEFA-Expertenausschüsse teilnehmen. Der Koordinator und nach Bedarf andere Mitglieder der UEFA-Administration nehmen stets an den Sitzungen der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse teil.
- 3 Die Sitzungen der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorsitzende kann jedoch Dritte zu einer Sitzung einladen, falls er dies aufgrund der Tagesordnung für notwendig erachtet.
- 4 Der Sitzungskalender der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse wird vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Dringlichkeit der zu behandelnden Angelegenheiten festgelegt. Jede Kommission hält jährlich mindestens eine Plenarsitzung ab.

---

## Artikel 50 Tagesordnung

---

- 1 Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem Koordinator die vorläufige Tagesordnung für Sitzungen der entsprechenden UEFA-Kommissionen bzw. -Expertenausschüsse vor.
- 2 Folgende Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen:
  - a. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
  - b. Appell;
  - c. Bericht über die Tätigkeiten gemäß dem Maßnahmenprotokoll der letzten Sitzung;
  - d. Themen der Sitzung;
  - e. Verschiedenes;
  - f. nächste Sitzung (wenn möglich sollten Datum, Ort und Zeit der nächsten Sitzung festgelegt oder bestätigt werden).

- 
- 3 In der Regel müssen die Mitglieder der jeweiligen UEFA-Kommission bzw. des UEFA-Expertenausschusses 14 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung erhalten.
  - 4 Die Mitglieder können dem Koordinator Tagesordnungspunkte vorschlagen. In der Regel muss der Koordinator solche Vorschläge zehn Tage vor der Sitzung erhalten. Sie müssen schriftlich in einer offiziellen UEFA-Sprache eingereicht, begründet und wenn möglich dokumentiert werden.
  - 5 In der Regel muss der Koordinator die vom Vorsitzenden genehmigte endgültige Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen den Mitgliedern und eventuell eingeladenen Personen sieben Tage vor der Sitzung zusenden.
  - 6 Im Allgemeinen können während der Sitzung keine Änderungen an der Tagesordnung vorgenommen werden. Der Vorsitzende kann die Tagesordnung jedoch anpassen, falls eine bestimmte Angelegenheit als dringend erachtet wird.

---

## Artikel 51 Entscheidungsbefugnisse

---

- 1 UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse haben Beratungsfunktion, es sei denn, es werden ihnen in diesem oder anderen vom Exekutivkomitee genehmigten Reglementen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- 2 UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 3 Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Es wird per Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die UEFA-Kommission oder der UEFA-Expertenausschuss bestimmt ein anderes Vorgehen.

---

## Artikel 52 Büro

---

- 1 Der Vorsitzende jeder UEFA-Kommission bzw. jedes UEFA-Expertenausschusses kann ein Büro einsetzen, das sich zwischen den Sitzungen mit dringenden Angelegenheiten befasst.
- 2 Ein Büro setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, und zwar dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und einem ordentlichen Mitglied, die von Fall zu Fall und nach Verfügbarkeit vom Vorsitzenden bestimmt werden.
- 3 Ein Büro kann bei Sitzungen, per Telefonkonferenz oder auf dem Korrespondenzweg Beschlüsse fassen.
- 4 Für Beschlüsse eines Büros ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

- 
- 5 Beschlüsse werden so schnell wie möglich allen Mitgliedern der Kommission bzw. des Expertenausschusses schriftlich mitgeteilt.

---

### Artikel 53 Arbeitsprogramm

---

- 1 Der Vorsitzende legt die Prioritäten für das Arbeitsprogramm der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse nach Rücksprache mit den Mitgliedern und dem Koordinator fest.
- 2 Die Prioritäten werden für jede Amtszeit nach Maßgabe der Dringlichkeit und der Bedeutung der zu behandelnden Themen festgelegt.

---

### Artikel 54 Vertraulichkeit

---

- 1 Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen dürfen Informationen, die sie im Rahmen ihrer UEFA-Tätigkeiten erhalten haben, nicht weitergeben (außer an die UEFA) und sind dazu verpflichtet, diese vor, während und nach ihrer Ernennung als Mitglied streng vertraulich zu behandeln.
- 2 Dokumente, die als vertraulich gekennzeichnet sind, hat ein Mitglied sorgfältig aufzubewahren und, falls vom Koordinator verlangt, nach Ablauf seines Mandats an die UEFA zurückzugeben.

---

### Artikel 55 Unabhängigkeit und Loyalität

---

- 1 Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen dürfen weder unspornlich noch gegen die Interessen der UEFA handeln.
- 2 Mitglieder von UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüssen dürfen sich weder an Beratungen noch an Beschlüssen zu Angelegenheiten beteiligen, die den UEFA-Mitgliedsverband und/oder einen diesem UEFA-Mitgliedsverband angeschlossenen Klub, dem sie angehören, betreffen oder zu Angelegenheiten, bei denen ein Konflikt mit den eigenen Interessen des Mitglieds oder Interessen seiner Familie, Verwandten, Freunde oder Bekannten besteht.
- 3 Bei Bestehen eines solchen Interessenkonflikts hat das betreffende Mitglied einer UEFA-Kommission bzw. eines UEFA-Expertenausschusses den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren. Bei Zweifeln oder Streitigkeiten betreffend die Unabhängigkeit eines Mitglieds entscheidet der Generalsekretär.

---

### Artikel 56 Unterlagen und Sitzungssprache

---

- 1 Der Koordinator schickt jedem Mitglied die Unterlagen in der von diesem gewählten offiziellen UEFA-Sprache.
- 2 Sämtliche Dokumente sind zur internen Verwendung bestimmt, sofern sie nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Interne Verwendung bedeutet, dass die Unterlagen zwecks Rückmeldung an den UEFA-Mitgliedsverband, die Liga, den

---

Klub oder eine andere Organisation, den/die das Mitglied vertritt, an Dritte, jedoch nur mit dem vorherigen Einverständnis des Koordinators. Vertrauliche Unterlagen sind ausschließlich zur persönlichen Verwendung bestimmt und dürfen unter keinen Umständen weitergeleitet werden.

- <sup>3</sup> In der Regel steht für Sitzungen ein Dolmetschdienst für Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung. Ein Simultandolmetschdienst in andere Sprachen kann auf Anfrage vom Koordinator organisiert werden, sofern eine solche Anfrage rechtzeitig erfolgt und das Mitglied und/oder dessen Verband für die daraus entstehenden Kosten aufkommt/aufkommen.

---

## Artikel 57 Medieninformation

---

- <sup>1</sup> Die Sitzungsteilnehmer entscheiden während der Sitzung, ob eine Medienmitteilung erforderlich ist und einigen sich gegebenenfalls auf deren Inhalt. Die Sitzungsteilnehmer verpflichten sich, außer über eine solche Medienmitteilung Dritten gegenüber (einschließlich Medien) keine Stellungnahmen abzugeben.
- <sup>2</sup> Der Koordinator verfasst die Medienmitteilung, die vom Vorsitzenden genehmigt werden muss.
- <sup>3</sup> Die Medienmitteilung ist Teil des Maßnahmenprotokolls und wird diesem beigelegt.
- <sup>4</sup> Zu wichtigen Angelegenheiten beruft der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Generalsekretär eine Medienkonferenz ein. Der Vorsitzende und der Generalsekretär bestimmen, wer an einer solchen Medienkonferenz teilnimmt.

---

## Artikel 58 Maßnahmenprotokoll

---

- <sup>1</sup> Nach jeder Sitzung einer UEFA-Kommission oder eines UEFA-Expertenausschusses verfasst der Koordinator ein Maßnahmenprotokoll.
- <sup>2</sup> Im Maßnahmenprotokoll werden in erster Linie die zu ergreifenden Maßnahmen festgehalten. Es enthält:
- Datum, Ort und Zeit der Sitzung;
  - Teilnehmer und Abwesende;
  - endgültige Tagesordnung;
  - von Teilnehmern ausdrücklich für das Maßnahmenprotokoll geäußerte Beiträge;
  - Aufführung der Beschlüsse und/oder vereinbarten Maßnahmen;
  - klare Beschreibung der durchzuführenden Handlungen bzw. Aufgaben, die Namen der für die Durchführung der Handlungen bzw. Aufgaben zuständigen Personen und eine genaue Frist für den Abschluss der Handlungen bzw. Aufgaben;
  - Datum, Ort und Zeit der nächsten Sitzung;

- 
- h. Datum und Ort der Erstellung des Maßnahmenprotokolls sowie Name des Koordinators.
- 3 Das Maßnahmenprotokoll wird vom Vorsitzenden genehmigt, bevor es in der Regel innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Sitzung an folgende Empfänger geschickt wird (normalerweise per Fax oder E-Mail):
- a. die Mitglieder der betreffenden UEFA-Kommission bzw. des betreffenden UEFA-Expertenausschusses (egal, ob sie bei der Sitzung anwesend waren oder nicht);
  - b. den Generalsekretär;
  - c. die für die Durchführung von Handlungen bzw. Aufgaben zuständigen Personen;
  - d. weitere vom Vorsitzenden bestimmte Empfänger (z.B. Mitglieder des Exekutivkomitees).

---

#### Artikel 59 Ort der Sitzung

---

- 1 Grundsätzlich finden die Sitzungen der UEFA-Kommissionen und Expertenausschüsse am UEFA-Sitz in Nyon statt.
- 2 Unter bestimmten Umständen können Sitzungen im Rahmen von UEFA-Veranstaltungen andernorts stattfinden.

---

#### Artikel 60 Ethisches Verhalten, Professionalität und andere Pflichten

---

- 1 Vor ihrem Amtsantritt müssen Mitglieder der UEFA-Kommissionen und Expertenausschüsse:
  - a. den Generalsekretär schriftlich über aktuelle oder frühere Positionen, insbesondere im Fußball, andere berufliche Tätigkeiten, Nebenämter oder Geschäftsbeziehungen und/oder Verbindungen mit Personen oder Unternehmen informieren, die in Konflikt mit ihren UEFA-Aktivitäten stehen könnten;
  - b. sich verpflichten, den Generalsekretär unverzüglich schriftlich über etwaige während ihres Mandats auftretende, diesbezügliche Änderungen zu informieren.
- 2 Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse:
  - a. müssen während ihres Mandats die Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck des Fairplays beachten, was insbesondere die Pflicht einschließt, keine Tätigkeiten auszuüben, die die Integrität der UEFA oder ihrer Wettbewerbe gefährden oder den Fußball in Verruf bringen könnten;
  - b. dürfen während ihres Mandats keine finanziellen Zuwendungen und Naturalleistungen annehmen oder gewähren, bei denen davon auszugehen ist,

---

dass sie unter Berücksichtigung der lokalen kulturellen Gegebenheiten übermäßig sind (diese Bestimmung gilt auch für kostenlose Einladungen von Dritten, die ein nachweisliches Interesse an künftigen Beschlüssen oder Wahlen der UEFA haben; bestehen Zweifel, müssen die betreffenden Mitglieder den Präsidenten oder den Generalsekretär der UEFA zu Rate ziehen);

- c. dürfen sich während ihres Mandats nicht bestechen lassen, d.h. sie müssen Geschenke oder sonstige Vorteile, die ihnen zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum Vorteil Dritter angeboten oder versprochen werden oder die ihnen zugekommen sind, zurückweisen;
  - d. dürfen während ihres Mandats nicht Dritte bestechen oder zur Bestechung anhalten oder anstiften, um sich oder Dritten dadurch einen Vorteil zu verschaffen;
  - e. müssen die UEFA unverzüglich informieren, falls sie während ihres Mandats Ziel eines Bestechungsversuchs werden;
  - f. dürfen sich weder direkt noch indirekt an Wetten oder ähnlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit UEFA-Wettbewerbsspielen beteiligen noch direktes oder indirektes finanzielles Interesse an solchen Aktivitäten haben;
  - g. dürfen sich während ihres Mandats ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht bei UEFA-Veranstaltungen auf Kosten der UEFA von Familienmitgliedern oder Partnern begleiten lassen;
  - h. müssen während ihres Mandats im Umgang mit staatlichen Institutionen, nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden und Gruppierungen politisch neutral bleiben;
  - i. dürfen während ihres Mandats eine Person oder eine Gruppe von Personen nicht durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Kultur, Sprache, Religion, politische Haltung, Geschlecht oder aus irgendeinem anderen Grund verletzen.
- 3 Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse müssen:
- a. alle Aufgaben mit größtmöglicher Professionalität und Sorgfalt ausüben und sich an die *Statuten*, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA halten;
  - b. im Rahmen des Möglichen alles unternehmen, um sich die für die Ausübung der von der UEFA verlangten Aktivitäten nötigen Fähigkeiten anzueignen bzw. zu erhalten; dazu gehören die Kenntnis der von der UEFA erlassenen einschlägigen Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Handbücher.
- 4 Außerdem müssen Mitglieder der UEFA-Kommissionen und Expertenausschüsse:
- a. zu Beginn ihres Mandats schriftlich bestätigen, dass sie die *Statuten*, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA einhalten und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, wie in den *UEFA-Statuten* festgehalten, anerkennen;

- 
- b. dem Koordinator ihre persönlichen Angaben übergeben und ihm Änderungen per Telefon, E-Mail, Fax oder Brief mitteilen;
  - c. den Koordinator über jegliche Verbindung mit einem UEFA-Mitgliedsverband, einer Liga oder einem an den UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Verein informieren und ihm Änderungen unverzüglich mitteilen;
  - d. Sitzungen vorbereiten;
  - e. aktiv an Diskussionen teilnehmen;
  - f. zugewiesene Aufgaben innerhalb der festgesetzten Fristen ausführen;
  - g. zum Erreichen der festgesetzten Ziele beitragen.

---

#### Artikel 61 Entschädigungen, Rückerstattung von Ausgaben und andere Leistungen

---

Die Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Expertenausschüsse haben Anspruch auf Tagesentschädigungen, deren Höhe vom Exekutivkomitee festgelegt wird, sowie auf die Rückerstattung von Ausgaben (Reise-, Hotelkosten usw.) und andere Leistungen, die in den vom Generalsekretär erlassenen Richtlinien festgelegt sind.

## V - Spielbeauftragte und Ausbilder der UEFA

*(Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Bst. b der UEFA-Statuten)*

### A. UEFA-Spielbeauftragte

---

#### Artikel 62 Ernennung und Zusammenarbeit

---

- <sup>1</sup> Für jedes UEFA-Spiel ernennt die UEFA-Administration einen Spieldelegierten und gegebenenfalls:
  - a. einen Schiedsrichterbeobachter;
  - b. einen Stadion- und Sicherheitsverantwortlichen;
  - c. einen Dopingkontrollleur;
  - d. einen Spielortverantwortlichen;
  - e. einen Medienverantwortlichen.
- <sup>2</sup> Die Rollen des Spieldelegierten, des Schiedsrichterbeobachters und/oder des Stadion- und Sicherheitsverantwortlichen können kombiniert werden.
- <sup>3</sup> Der Spieldelegierte steht allen anderen für das Spiel ernannten UEFA-Spielbeauftragten vor.
- <sup>4</sup> Von den UEFA-Spielbeauftragten wird erwartet, dass sie zusammenarbeiten.

---

#### Artikel 63 Spieldelegierte

---

Spieldelegierte:

- a. fungieren als offizielle Vertreter der UEFA bei UEFA-Spielen;
- b. leiten die Organisationssitzung vor dem Spiel;
- c. gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels und insbesondere die Einhaltung des Wettbewerbsreglements und der Bestimmungen für Ordnung und Sicherheit inner- und außerhalb des Stadions vor, während und nach dem Spiel;
- d. unterbreiten der UEFA-Administration auf deren Anfrage einen Bericht über die Vorbereitung des Spiels;
- e. unterbreiten der UEFA-Administration unmittelbar nach jedem Spiel einen detaillierten Bericht;
- f. führen auf Verlangen der UEFA-Administration vor dem Turnier einen Inspektionsbesuch durch, um die Einrichtungen und die Qualität der Organisation des betreffenden Turniers zu bewerten;

- 
- g. besuchen spezielle, von der UEFA-Administration organisierte Fortbildungsseminare.

---

## Artikel 64 Schiedsrichterbeobachter

---

Schiedsrichterbeobachter:

- a. unterstützen die Schiedsrichterkommission, indem sie die Leistung von Schiedsrichtern bei UEFA-Spielen, für die sie ernannt werden, bewerten;
- b. erstellen einen Evaluationsbericht über die positiven und die verbesserungswürdigen Punkte der Schiedsrichterleistung;
- c. vermitteln der Schiedsrichterkommission und der UEFA-Administration eine konkrete und genaue Vorstellung von der Leistung des Schiedsrichterteams beim beobachteten Spiel;
- d. erteilen dem Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten und dem vierten Offiziellen eine angemessene Note;
- e. analysieren die Leistung nach dem Spiel mit dem Schiedsrichterteam und geben mündliche Kommentare und Ratschläge;
- f. kontaktieren, unterstützen und beraten Schiedsrichtertalente regelmäßig, falls sie für eine bestimmte Zeit zum Mentor eines bestimmten Schiedsrichtertalents ernannt wurden, und erstatten der Schiedsrichterkommission Bericht;
- g. besuchen spezielle, von der UEFA-Administration organisierte Fortbildungsseminare;
- h. unterstützen den UEFA-Spieldelegierten bei Bedarf bei seinen Aufgaben.

---

## Artikel 65 Stadion- und Sicherheitsverantwortliche

---

Stadion- und Sicherheitsverantwortliche:

- a. überwachen, bewerten und beraten betreffend Sicherheitsangelegenheiten bei den Spielen, für die sie ernannt werden;
- b. überwachen, bewerten und beraten die UEFA betreffend Sicherheitskonzepte für die Endspiele der UEFA-Klubwettbewerbe und die Endrunden der Nationalmannschaftswettbewerbe;
- c. überwachen, bewerten und beraten die UEFA betreffend Sicherheitskonzepte auf der Ebene der UEFA-Mitgliedsverbände für nationale Wettbewerbe, Klubwettbewerbe und Nationalmannschaftswettbewerbe;
- d. leiten im Namen der UEFA Kurse;
- e. besuchen Fortbildungsseminare, die die UEFA-Administration für sie organisieren kann;
- f. unterstützen den UEFA-Spieldelegierten gegebenenfalls bei seinen Aufgaben;

- 
- g. berichten der UEFA-Administration pünktlich über die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen sowie über Vorfälle bei UEFA-Wettbewerben.

---

## Artikel 66 Dopingkontrolleure

---

Dopingkontrolleure:

- a. führen bei Spielen, für die sie ernannt werden, Dopingkontrollen durch;
- b. tragen die Verantwortung für die korrekte Einhaltung und Durchführung aller Verfahren im Zusammenhang mit Dopingkontrollen gemäß *UEFA-Dopingreglement* und den speziellen, von der UEFA-Administration herausgegebenen Richtlinien;
- c. unterbreiten der UEFA-Administration unmittelbar nach jedem Spiel einen detaillierten Bericht;
- d. teilen ihre Erfahrungen dem Antidoping-Ausschuss mit und machen Verbesserungs- oder Entwicklungsvorschläge für das Antidoping-Programm;
- e. besuchen von der UEFA-Administration organisierte Fortbildungskurse.

---

## Artikel 67 Spielortverantwortliche

---

Spielortverantwortliche:

- a. fungieren als offizielle Vertreter der UEFA für die spielbezogenen Vorgänge am Spielort;
- b. sind verantwortlich für die korrekte Anwendung und Einhaltung sämtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Organisation eines UEFA-Spiels und die Erfüllung der Aufgaben, die für die verschiedenen UEFA-Spiele in speziellen, vom Generalsekretär erlassenen Richtlinien festgelegt sind;
- c. stehen während der Zeitspanne, für die sie ernannt sind, telefonisch in Verbindung mit der UEFA-Administration und unterbreiten dieser unmittelbar nach jedem Spiel einen schriftlichen Bericht;
- d. besuchen die von der UEFA-Administration organisierte Arbeitstagung für Spielortverantwortliche.

---

## Artikel 68 Medienverantwortliche

---

Medienverantwortliche:

- a. fungieren bei Spielen, für die sie ernannt werden, als offizielle Medienvertreter der UEFA;
- b. sind verantwortlich für die Überwachung und Organisation sämtlicher erforderlichen Medienaktivitäten vor, während und nach einem Spiel in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Wettbewerbsreglement und

---

speziellen, vom Generalsekretär für die jeweiligen UEFA-Spiele erlassenen Richtlinien;

- c. unterbreiten der UEFA-Administration für jedes Spiel, für das sie ernannt werden, einen Spielbericht;
- d. besuchen die von der UEFA-Administration organisierte Arbeitstagung für Medienverantwortliche.

## B. UEFA-Ausbilder

---

### Artikel 69 Ernennung

---

Für spezielle Ausbildungsveranstaltungen ernennt die UEFA-Administration einen Schiedsrichter- und/oder einen Trainerausbilder.

---

### Artikel 70 Schiedsrichterausbilder

---

Schiedsrichterausbilder:

- a. schulen und instruieren Schiedsrichter im Rahmen von nationalen Kursen unter Verwendung der entsprechenden Schulungsunterlagen von FIFA und UEFA und in Übereinstimmung mit den *Spielregeln* und den von der Schiedsrichterkommission erlassenen Richtlinien;
- b. instruieren nationale Ausbilder über die aktuelle Auslegung der *Spielregeln* durch FIFA und UEFA und über deren Lehrmethoden;
- c. unterstützen die Schiedsrichterkommission durch das Leiten von Sitzungen oder Diskussionsgruppen bei UEFA-Schiedsrichterseminaren.

---

### Artikel 71 Trainerausbilder

---

Trainerausbilder:

- a. beraten die UEFA, UEFA-Mitgliedsverbände, Klubs oder andere Parteien in Trainingsbelangen;
- b. beteiligen sich an Arbeitstagungen und Spielen;
- c. unterstützen die Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung in ihrer Arbeit.

---

## C. Gemeinsame Bestimmungen

---

### Artikel 72 Liste der Spielbeauftragten und Ausbilder

---

- 1 Der Generalsekretär stellt eine Liste für jede Spielbeauftragten- und Ausbilder-Kategorie zusammen.
- 2 Um in eine solche Liste aufgenommen zu werden, müssen die Spielbeauftragten und Ausbilder jünger als 70 Jahre sein, Erfahrung und Fachwissen in ihrem entsprechenden Bereich mitbringen, gute mündliche und schriftliche Englischkenntnisse haben und die übrigen vom Generalsekretär festgelegten Anforderungen erfüllen.
- 3 Die UEFA-Administration lädt die UEFA-Mitgliedsverbände dazu ein, Kandidaten, die sämtliche UEFA-Anforderungen erfüllen, für die einzelnen Listen vorzuschlagen.
- 4 Kandidaten, die sämtliche Anforderungen erfüllen, haben keinen Anspruch auf automatische Aufnahme in die entsprechende Liste. Der Generalsekretär hat diesbezüglich vollumfänglichen Ermessensspielraum.
- 5 Nur Spielbeauftragte und Ausbilder, die auf der betreffenden Liste aufgeführt sind, können für ein Spiel oder eine Veranstaltung ernannt werden.

---

### Artikel 73 Mandatsverträge

---

- 1 Auf der Liste aufgeführte Spielbeauftragte bzw. Ausbilder schließen mit der UEFA einen zweijährigen Mandatsvertrag ab, in dessen Rahmen sie sich dazu verpflichten:
  - a. die *Statuten*, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA einzuhalten und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, wie in den *UEFA-Statuten* festgehalten, anzuerkennen;
  - b. die UEFA unverzüglich zu informieren, falls sie Ziel eines Bestechungsversuchs werden;
  - c. die in diesem Reglement und in den vom Generalsekretär erlassenen Richtlinien enthaltenen Pflichten zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.
- 2 Unter Mandatsvertrag stehende Spielbeauftragte und Ausbilder sind weder automatisch berechtigt, für Spiele bzw. Ausbildungsveranstaltungen ernannt zu werden, noch haben sie Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Ernennungen pro Jahr durch die UEFA. Die UEFA-Administration hat diesbezüglich vollumfänglichen Ermessensspielraum.

---

### Artikel 74 Weitere anwendbare Bestimmungen

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 54, 55, 60 und 61 analog für UEFA-Spielbeauftragte und Ausbilder.

---

## VI - UEFA-Kommission für Governance und Compliance

*(Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Bst. d und Art. 45 Abs. 1 der UEFA-Statuten)*

---

### Artikel 75 Zusammensetzung

---

- 1 Die Kommission für Governance und Compliance besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Exekutivkomitee ernannt und dem Kongress zur Bestätigung unterbreitet werden.
- 2 Drei Mitglieder müssen aus unterschiedlichen UEFA-Mitgliedsverbänden stammen und zwei Mitglieder müssen die nachstehenden Unabhängigkeitskriterien erfüllen.
- 3 Der Vorsitzende der Kommission für Governance und Compliance wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Exekutivkomitee bestimmt.
- 4 Die unabhängigen Mitglieder der Kommission für Governance und Compliance dürfen durch keinerlei Beziehungen oder Umstände in ihrer Fähigkeit, ihre Funktionen effektiv und unbefangen auszuüben, beeinträchtigt sein. Insbesondere dürfen sie zu keinem Zeitpunkt in den vier Jahren vor ihrer Ernennung oder während ihrer Amtszeit:
  - a. Mitglied des UEFA-Exekutivkomitees oder eines anderen UEFA-Gremiums (gewesen) sein; oder
  - b. Mitglied der Exekutive oder eines Aufsichtsgremiums eines UEFA-Mitgliedsverbands (gewesen) sein; oder
  - c. ein bezahlter Offizieller oder Angestellter der UEFA oder eines UEFA-Mitgliedsverbands (gewesen) sein.

---

### Artikel 76 Pflichten

---

- 1 Die Kommission für Governance und Compliance überprüft periodisch die Aktivitäten der UEFA in Bezug auf Good Governance, Compliance und Risikomanagement.
- 2 Die Kommission für Governance und Compliance ist insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
  - a. Sie berät das Exekutivkomitee hinsichtlich der für die UEFA geeignetsten Strategie in Sachen Corporate Governance und gibt entsprechende Empfehlungen ab.
  - b. Sie prüft allgemeine Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance, insbesondere im Zusammenhang mit von Sportorganisationen getroffenen und umgesetzten Maßnahmen und empfiehlt Standards, die sie für geeignet und im Interesse der UEFA hält und die allgemeine Good-Governance-

---

Prinzipien widerspiegeln; gleichzeitig fördert sie ein dynamisches und flexibles Management ohne unnötige administrative Belastungen.

- c. Sie überwacht die Compliance-Bemühungen der UEFA im Hinblick auf alle einschlägigen Gesetze und Reglemente und überwacht Compliance-Programme, -Strategien und -Verfahren, die erforderlich sind, um den verschiedenen Risiken, mit denen die UEFA in den Bereichen Compliance und Regulierung konfrontiert ist, gewachsen zu sein, und die ein gesetzeskonformes und ethisches Geschäftsgebahren sämtlicher UEFA-Mitarbeiter und -Offiziellen unterstützen sollen.
- d. Sie prüft die Verfahren, anhand derer die UEFA finanzielle Mittel generiert, darunter die Beziehungen mit Agenturen, die Vergabe kommerzieller Verträge und die Auswahl kommerzieller Partner wie auch die Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern der UEFA, die Ausschüttung von finanziellen Mitteln an und deren Verwendung durch Nationalverbände, die Struktur und den Betrieb verbundener wohltätiger Einrichtungen wie der UEFA-Stiftung für Kinder und anderer finanzieller Unterstützungsprogramme, einschließlich der Unterstützung an Schwesterkonföderationen.
- e. Sie liefert Input zur Strategie der UEFA in Sachen soziale Verantwortung, Menschenrechte, Geschlechtergleichberechtigung und zu anderen Aktivitäten im Bereich der Unternehmensverantwortung, die sich auf die Geschäftstätigkeit oder das öffentliche Image der UEFA auswirken könnten, insbesondere im Zusammenhang mit gesellschaftlichen oder politischen Trends und/oder Public-Policy-Fragen.
- f. Sie überwacht die Strategie der UEFA in Sachen Risikobewertung und -management, indem die Risikoexposition der UEFA hinsichtlich Finanzen und Reputation, insbesondere mit Blick auf Betrugsrisiken jeglicher Art oder andere Formen finanzieller Misswirtschaft, und die zur Überwachung und Kontrolle dieser Exposition ergriffenen Maßnahmen beurteilt werden.
- g. Sie ist zuständig für die effektive Überwachung der internen Kontrollfunktionen der UEFA und die Abbildung der Geschäftsprozesse.
- h. Sie genehmigt zusätzliche Verfahren und Standards, falls dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Zuständigkeiten erforderlich ist.

---

## Artikel 77 Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration und externen Beratern

---

<sup>1</sup> Die Kommission für Governance und Compliance kann sich der personellen und materiellen Ressourcen der UEFA-Administration bedienen und von UEFA-Mitarbeitern zwecks Erfüllung ihrer Arbeit schriftliche Berichte und/oder Präsentationen erhalten.

<sup>2</sup> Der Generalsekretär ernennt ein Mitglied der UEFA-Administration, das der Kommission für Governance und Compliance Bericht erstattet und für die

---

Überwachung und Koordination der UEFA-Strategie in den Bereichen Governance und Compliance zuständig ist.

- 3 Die Kommission für Governance und Compliance kann auch externe Rechtsberater, Experten und andere Berater beiziehen, falls dies für die Erfüllung ihrer oben genannten Aufgaben als angemessen und erforderlich erachtet wird.

---

## Artikel 78 Berichterstattung

---

- 1 Die Kommission für Governance und Compliance erstattet dem Exekutivkomitee regelmäßig Bericht und teilt ihre wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen betreffend die UEFA-Strategie in den Bereichen Good Governance, Compliance und Risikomanagement mündlich und/oder schriftlich mit.
- 2 Die Kommission für Governance und Compliance arbeitet im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten mit der UEFA-Finanzkommission, der externen Revisionsstelle der UEFA und den UEFA-Rechtspflegeorganen zusammen, wo dies nach ihrem Ermessen angemessen und erforderlich ist.

---

## VII - UEFA-Vergütungskommission

*(Auf der Grundlage des Entscheids des UEFA-Exekutivkomitees vom 9. Juli 2016)*

---

### Artikel 79 Zusammensetzung

---

- 1 Die UEFA-Vergütungskommission setzt sich zusammen aus:
  - a. einem Mitglied der Finanzkommission;
  - b. einem Mitglied der Kommission für Governance und Compliance; und
  - c. einem gemäß Artikel 75 Absatz 4 unabhängigen Mitglied.
- 2 Die Mitglieder der Vergütungskommission werden vom Exekutivkomitee für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt.
- 3 Die Mitglieder der Vergütungskommission bestimmen einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.

---

### Artikel 80 Pflichten

---

- 1 Die Vergütungskommission überwacht alle Aspekte der Entschädigung für das obere Management der UEFA.
- 2 Die Vergütungskommission definiert die organisatorischen Regeln, gemäß denen sie arbeitet.

---

## VIII - UEFA-Generalsekretär und -Administration

*(Gestützt auf Art. 25 und Art. 30 Abs. 3 der UEFA-Statuten)*

---

### Artikel 81 Aufgaben

---

Zusätzlich zu ihren statutarischen Aufgaben erfüllen der Generalsekretär und die UEFA-Administration die in den verschiedenen vom Exekutivkomitee genehmigten Reglementen festgelegten Aufgaben.

---

### Artikel 82 Berichterstattung

---

Der Generalsekretär erstattet dem Exekutivkomitee und dem UEFA-Präsidenten regelmäßig direkt Bericht.

---

### Artikel 83 Organisationsstruktur der UEFA-Administration

---

Nach Rücksprache mit dem UEFA-Präsidenten legt der Generalsekretär die Organisationsstruktur der UEFA-Administration fest, die dem Exekutivkomitee präsentiert und diesem erneut dargelegt wird, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

---

## IX - Schlussbestimmungen

---

### Artikel 84 Maßgebende Fassung

---

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.

---

### Artikel 85 Anhang

---

Der Anhang ist integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements.

---

### Artikel 86 Unvorhergesehene Fälle

---

Über im vorliegenden Reglement nicht aufgeführte Fälle entscheidet der UEFA-Präsident.

---

### Artikel 87 Ausführungsbestimmungen

---

Der Generalsekretär erlässt in Form von Richtlinien die für die Umsetzung dieses Reglements erforderlichen detaillierten Bestimmungen.

---

### Artikel 88 Disziplinarwesen

---

Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* bestraft werden.

---

### Artikel 89 Genehmigung, Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung

---

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wurde vom Exekutivkomitee bei dessen Sitzung am 24. September 2019 genehmigt.
- <sup>2</sup> Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- <sup>3</sup> Es ersetzt das *UEFA-Organisationsreglement* (Ausgabe 2018).

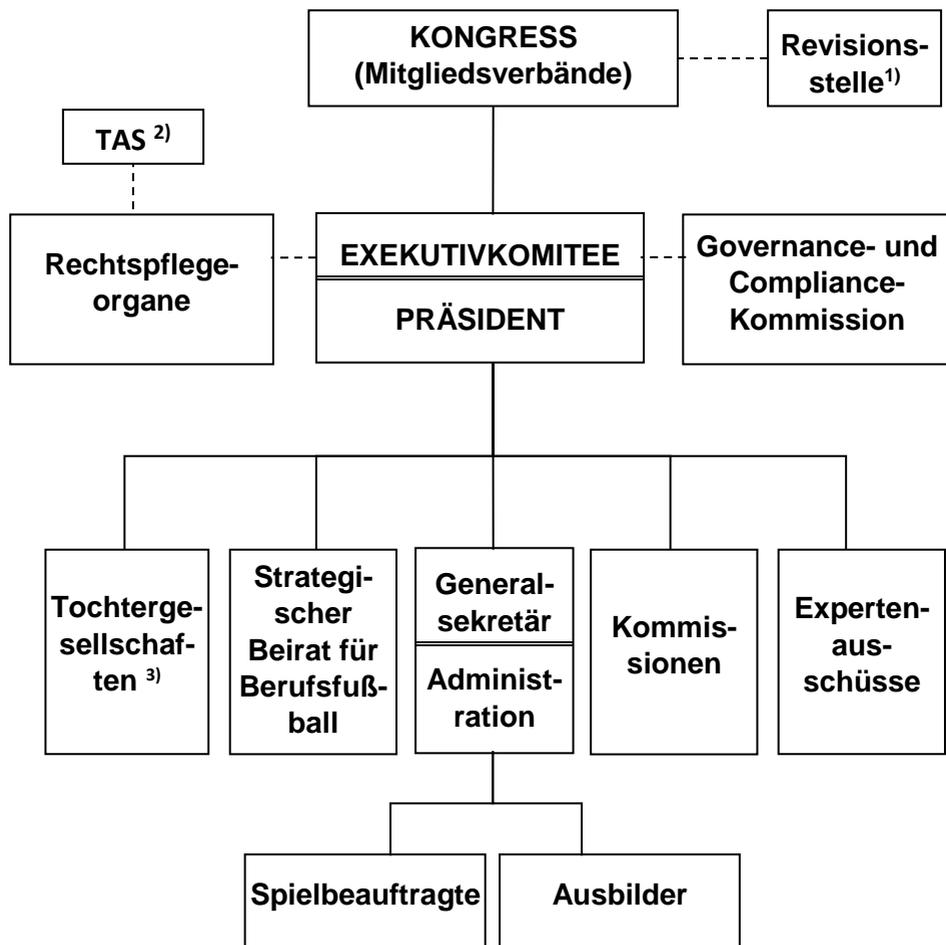
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Aleksander Čeferin  
Präsident

Theodore Theodoridis  
Generalsekretär

Nyon, 24. September 2019

## Anhang A - Organigramm der UEFA (vgl. Artikel 3)



1) Vgl. Art. 46 der *UEFA-Statuten*.

2) Vgl. Art. 61 bis 63 der *UEFA-Statuten*.

3) Wie vom Exekutivkomitee gegründet, um die in Artikel 2 der *UEFA-Statuten* definierten Ziele der UEFA zu erreichen (einschließlich UEFA Events SA und UEFA Club Competitions SA; Letztere erstattet der Kommission für Klubwettbewerbe Bericht).











UEFA  
ROUTE DE GENÈVE 46  
CH-1260 NYON 2  
SWITZERLAND  
TELEPHONE: +41 848 00 27 27  
TELEFAX: +41 848 01 27 27  
[UEFA.com](http://UEFA.com)

WE CARE ABOUT FOOTBALL

---

---